

RS Vwgh 1995/12/21 95/18/1189

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §17 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/09/07 95/18/1190 2

Stammrechtssatz

Die Unterlassung der Mitteilung, daß eine Aktenkopie nicht übersendet werde, stellt für sich keine Verweigerung der Akteneinsicht dar, weil die Partei bzw deren Vertreter weiter die Möglichkeit haben, bei der Behörde in die Akten Einsicht zu nehmen.

Schlagworte

Akteneinsicht Parteiengehör

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995181189.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at